VERORDNUNG (EWG) Nr. 46/81 DES RATES

vom 1. Januar 1981

zur Festsetzung der in Griechenland im Wirtschaftsjahr 1980/81 für Seidenraupen anwendbaren Beihilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 92 der Beitrittsakte ist Artikel 68 auf die Beihilfe für Seidenraupen anwendbar. Gemäß diesem Artikel 68 entspricht die in Griechenland ab 1. Januar 1981 zu gewährende Beihilfe einem Betrag, der aufgrund der in Griechenland während eines noch festzulegenden repräsentativen Zeitraums gewährten Beihilfe bestimmt wird. Es empfiehlt sich, als repräsentativen Zeitraum das Wirtschaftsjahr 1980/81 festzuhalten. Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, für Griechenland den Beihilfebetrag für Seidenraupen wie nachstehend angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Griechenland im Wirtschaftsjahr 1980/81 anwendbare Beihilfebetrag für Seidenraupen wird auf 58,79 ECU je in Betrieb genommener Samenschachtel festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. F. VAN DER MEI